

## Info-Blatt

# Haltung von Bio-Straußen

**Grundsätzliche Anforderungen:** Die Haltung muss in mit Zäunen gesicherten Gehegen mit einem ständigen Zugang zu einem Stallgebäude erfolgen.

### 1. Stallgebäude:

- **Stallräume** für Tiere über 14 Monate müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 300,00 cm aufweisen. Tore müssen so groß sein, dass auch mehrere Tiere gleichzeitig passieren können. Gegenstände, an denen sich die Tiere verletzen könnten, dürfen im Stallraum nicht vorhanden sein.
- Die Stallräume müssen für Strauße geeignete **Futter- und Tränkeeinrichtungen** aufweisen.
- Die gesamte **Bodenfläche** muss von fester Beschaffenheit (keine Spaltenböden oder Gitterroste) und mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.
- Gesamtnutzungsfläche der Stallgebäude max. 1600 m<sup>2</sup> bei Fleischproduktion

### 2. Bewegungsfreiheit und Platzangebot:

- Strauße sind in Gruppen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende **Einzelhaltung** von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzeln gehaltene Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straussen haben.
- Eine Gruppe bei Tieren über 14 Monaten darf **höchstens 40 Tiere** umfassen.
- Tieren ab dem 4. Lebenstag bis zu einem Alter von drei Monaten ist bei warmem, sonnigem und trockenem Wetter **täglich Auslauf** zu gewähren. Tieren über drei Monaten ist ausgenommen bei Glatteis, Temperaturen unter –10°C, Dauerregen oder stauender Nässe ständiger ungehinderter Zugang von den Stallungen zum Gehege zu gewähren.
- Durch die Wahl der Besatzdichte ist die Erhaltung einer Bodenvegetation sicherzustellen, die eine **Weidemöglichkeit** bietet.
- Strauße müssen ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten, oder ständigen Zugang zu **Raufutter** haben.

### 3. Gehege:

- Die Gehege müssen für Tiere über 14 Monate eine Mindestbreite von 12 m und eine längliche Form aufweisen.
- Der Gehegezaun muss eine Mindesthöhe von 160,00 cm für bis 14 Monate alte Tiere und von 200,00 cm für über 14 Monate alte Tiere aufweisen.
- Der Zaun ist so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist und die Tiere sich nicht verletzen oder verfangen können. Er muss elastisch und stark genug sein. Stacheldraht oder elektrische Weidezäune dürfen nur als zweiter Zaun außerhalb des Geheges verwendet werden.
- Damit Strauße ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen können, ist den Tieren eine entsprechende **Sandfläche** für das Sandbaden zur Verfügung zu stellen. Jedes Gehege muss mindestens eine überdachte, trockene und möglichst windgeschützte **Sandfläche** im Mindestausmaß 200,00 cm x 200,00 cm als Platz für das Sandbaden aufweisen.

- Der Boden muss trittsicher und trocken sein.
- **Treibwege** müssen so breit sein, dass auch mehrere Tiere nebeneinander Platz finden können. Zwischen Zuchtgehegen muss ein direkter Zaunkontakt verhindert werden. Dies kann zB durch einen mindestens 100,00 cm breiten Zwischenraumstreifen, Vorrichtungen wie Stangen und Rohre oder durch Verhinderung des Sichtkontakts durch Verblenden oder Baum- und Strauchbewuchs erfolgen.  
In jedem Zuchtgehege ist an einer höher gelegenen und trockenen Stelle ein **Nistplatz** mit einem Durchmesser von mindestens 150,00 cm zu errichten. Der Nistplatz muss durch eine entsprechende Überdachung gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

#### 4. Licht:

Der Stall muss hell sein, die THVO sieht mind. 20 Lux im Bereich der Tiere vor, wobei auf flimmerfreie Beleuchtung zu achten ist

#### 5. Die Mindestmaße für Stall- und Gehegeflächen betragen:

Alter der Tiere	Mindeststallfläche pro Gruppe <sup>1</sup>	Mindeststallfläche pro Tier <sup>1</sup>	Mindestgehege-fläche pro Gruppe <sup>2</sup>	Mindestgehege-fläche pro Tier <sup>2</sup>
bis 4 Wochen	2,50 m <sup>2</sup>	0,25 m <sup>2</sup>	100,00 m <sup>2</sup>	4,00 m <sup>2</sup>
über 4 Wochen bis 3 Monate	5,00 m <sup>2</sup>	1,00 m <sup>2</sup>	500,00 m <sup>2</sup>	20,00 m <sup>2</sup>
über 3 Monate bis 6 Monate	10,00 m <sup>2</sup>	2,00 m <sup>2</sup>	1000,00 m <sup>2</sup>	40,00 m <sup>2</sup>
über 6 Monate	20,00 m <sup>2</sup>	4,00 m <sup>2</sup>	1000,00 m <sup>2</sup>	80,00m <sup>2</sup>
Zuchttiere	24,00 m <sup>2</sup>	6,00 m <sup>2</sup>	1000,00 m <sup>2</sup>	700,00 m <sup>2</sup> /Hahn 150,00 m <sup>2</sup> /Henne

<sup>1</sup> Vorgehege (Trockengehege) gelten als Teil der Stallfläche, wenn sie überdacht und witterungsgeschützt sind und höchstens 50% der erforderlichen Stallfläche umfassen.

<sup>2</sup> Bei Haltung in Zoos müssen die Gehegeflächen zumindest 50% dieser Werte betragen.

#### 6. Stallklima - Betreuung und Ernährung:

- Die Kükenaufzucht muss bis zur 6. Lebenswoche in beheizbaren Räumen erfolgen. Hierfür müssen ausreichend Wärmequellen vorhanden sein.
- Küken sind mindestens vier Mal täglich zu füttern. Sie müssen zusätzlich mit Futterkalk versorgt werden. Allen Tieren sind stets Magensteine in einer dem Alter entsprechenden Größe anzubieten. Es ist auf eine ausreichende Mineral- und Ballaststoffgabe zu achten.
- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration an Junggeflügel bis zur 18. Lebenswoche verfüttert werden. Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.
- Zugekauftes Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 25 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Raufutter muss in der Tagesration angeboten werden.
- Zur Untersuchung oder Behandlung von Tieren ist eine Möglichkeit zur Separierung einzelner Tiere vorzusehen. Über Zu- und Abgänge, Bruterfolge, Behandlungen,

Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle sind Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen.

- Das Abschneiden ausgereifter Schwanz- und Flügelfedern muss mindestens 2,50 cm über der Haut erfolgen und es müssen ausreichend Federn verbleiben, damit das normale Verhalten nicht beeinträchtigt wird.

#### **7. Tierzugang:**

- Grundsätzlich Zukauf von Biotieren, bei Nicht-Verfügbarkeit, können konventionelle Strauße weniger als 12 Monate alt zugekauft werden.
- Bei konventionellen Zukäufen ist ein Antrag für konventionellen Tierzugang notwendig.
- Die Umstellungszeit beträgt bei konventionell zugekauften Tieren 12 Monate

#### **8. Mindestalter bei der Schlachtung beträgt:**

- 12 Monate

#### **9. Tiergesundheit:**

- Der vorbeugende Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche Wartefrist muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- maximal 3 Behandlungen pro Jahr. D. h. bei mehr als drei Behandlungen innerhalb von 12 Monaten verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 12 Monaten durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende Aufzeichnungen zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Fachabteilung Landwirtschaft:** für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12  
für B, St, K, S: 03182/40 101-0  
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.